

Nr. XIX. GP-NR
1799 /J
1995 -07- 14

A N F R A G E

der Abgeordneten Böhacker, Dr. Haider
und Kollegen
an den Bundesminister für Finanzen
betreffend Finanzgerichtsbarkeit

In Fortsetzung zur Anfrage der Abgeordneten Mag. Schreiner, Dkfm. Bauer und Böhacker, Nr. 5791 j der XVIII GP betreffend Finanzgerichte und deren Beantwortung durch Ihren Amtsvorgänger Dkfm. Lacina am 09.02.1994 ergeben sich aufgrund aktueller Entwicklungen neuerliche Fragen.

Nach einem Pressebericht (vom 06.07.1995) sind derzeit 15.000 Berufungen unerledigt, wobei die verwaltungsbehördliche Verfahrensdauer zwischen 2 bis 5 Jahren beträgt. Ein Zustand, der laut jahrelanger Kritik des Rechnungshofes schon einer Rechtsverweigerung gleichkommt, zumal auch der Verwaltungsgerichtshof mit Beschwerden aus dem Steuerbereich überlastet ist und auch dort bis drei und mehr Jahre Verfahren dauern können. Um eine effizientere Rechtsmittelerledigung im Abgabeverfahren zu erreichen, wird daher von immer mehr Experten und Interessensvertretungen gefordert, Finanzgerichte ab einen bestimmten Streitwert einzurichten, womit abgesehen davon auch Art. 6 der EMRK ("Anspruch auf ein Verfahren vor dem gesetzlichen Richter, siehe Anfrage 5791 J vom 14.12.1993, XVIII GP) entsprochen werden würde.

Das Abgabenverfahren kann angesichts der bereits diskutierten Einrichtung einer Verwaltungsgerichtsbarkeit durch entsprechende Umwandlung der unabhängigen Verwaltungssenate in Gerichtshöfe (Presse 27.03.1995) nach Ansicht der unterzeichneten Abgeordneten nicht die letzte Bastion einer de facto weisungsgebundenen Gesetzesvollziehung sein.

Aus gegebenem Anlaß stellen daher die unterzeichneten Abgeordneten an den Bundesminister für Finanzen folgende

A N F R A G E

- 1.) Werden Sie sich in Ihrer Amtsperiode mit der Schaffung von Finanzgerichten auseinandersetzen ?
- 2.) Sehen Sie angesichts der Judikatur des europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte zu Art. 6 MRK einen Handlungsbedarf, daß Finanzgerichte dem Recht vor dem gesetzlichen Richter wohl am ehesten entsprechen würden ?
Wenn nein, warum nicht ?
- 3.) Welche Maßnahmen werden Sie setzen, damit die derzeitigen Rechtsmittelrückstände abgebaut werden ?
- 4.) Mit Bundesverfassungsgesetz vom 18.12.1992, BGBl 11/1993 wurden sämtliche Mitglieder der Berufungssenate gem. § 271 BAO weisungsfrei gestellt. Der Erlaß des Bundesministeriums für Finanzen vom 06.07.1993, GZ 05 2401/2-IV/5/93, AO 625 hat diese Weisungsfreistellung für den Sachbearbeiter und Berichterstatter im Berufungssenat letztlich rückgängig gemacht. Somit wurde bei dem Senatsmitglied, dem im Verfahren eine Schlüsselstellung zukommt, alles beim alten belassen. Werden Sie den gesetzwidrigen Erlaß, der eine per Verfassungsgesetz zugesicherte Weisungsfreistellung des beamteten Sachbearbeiters und Berichterstatters rückgängig macht, aufheben ?
Wenn nein, warum nicht ?
- 5.) Sehen Sie verneinendenfalls eine Möglichkeit durch Novellierung der BAO dem Sachbearbeiter und Berichterstatter seine weisungsfreie Stellung abzusichern, etwa durch Bestellung auf unbestimmte Zeit, Novellierung des § 282 BAO etc. ?

- 6.) Können Sie sich vorstellen, zur Beschleunigung der Rechtsmittelverfahren für Senatszuständigkeiten Wertgrenzen einzuführen ?

Wenn nein, warum nicht ?

- 7.) Werden Sie die gem. § 260 Abs. 1 BAO monokratischen und somit noch vollkommen weisungsgebundenen Berufungsbehörden (für Lohnsteuer, Gebühren- und Verkehrssteuern, Zölle, etc.) in die Senatszuständigkeit des § 260 Abs. 2 BAO aus Gleichheitsgründen sowie aus Gründen des Art. 6 EMRK aufnehmen ?

Wenn nein, warum nicht ?

Wenn (teilweise) ja, welche Abgabebereiche ?